Beate Betz

Von:	Gemeinde Ebsdorfergrund
Gesendet:	Donnerstag, 26. März 2026 15:43
An:	Hanno Kern
Cc:	Beate Betz
Betreff:	WG: Regionaler Nahverkehrsverband - Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Verbandsversammlung / den Vorstand
Anlagen:	2023-03-25_RNV_Neufassung_Satzung_mit_Unterschrift.pdf; 2021-11-30 _DSGVO-Einwilligungserklärung.pdf
Priorität:	Hoch

Von: Haupt, Volker <HauptV@marburg-biedenkopf.de>
Gesendet: Donnerstag, 26. März 2026 14:51
An: Gemeinde Angelburg <gemeinde@angelburg.de>; Gemeinde Bad Endbach <post@bad-endbach.info>; Gemeinde Breidenbach (info@breidenbach.de) <info@breidenbach.de>; Gemeinde Cölbe (gemeinde@coelbe.de) <gemeinde@coelbe.de>; Gemeinde Dautphetal (gemeindeverwaltung@dautphetal.de) <gemeindeverwaltung@dautphetal.de>; Gemeinde Ebsdorfergrund <Gemeinde@ebsdorfergrund.de>; Gemeinde Fronhausen (gemeinde@fronhausen.de) <gemeinde@fronhausen.de>; Gemeinde Lahntal (info@lahntal.de) <info@lahntal.de>; Gemeinde Lohra (info@lohra.de) <info@lohra.de>; Gemeinde Münchhausen (info@gemeinde-Muenchhausen.de) <info@gemeinde-Muenchhausen.de>; Gemeinde Steffenberg (gemeindeverwaltung@steffenberg.de) <gemeindeverwaltung@steffenberg.de>; Gemeinde Weimar <info@weimar-lahn.info>; Stadt Amöneburg (stadtverwaltung@amoeneburg.de) <stadtverwaltung@amoeneburg.de>; Stadt Biedenkopf (info@biedenkopf.de) <info@biedenkopf.de>; Stadt Gladenbach (magistrat@gladenbach.de) <magistrat@gladenbach.de>; Stadt Kirchhain (magistrat@kirchhain.de) <magistrat@kirchhain.de>; Stadt Neustadt (magistrat@stadt-neustadt-hessen.de) <magistrat@stadt-neustadt-hessen.de>; Stadt Rauschenberg (magistrat@rauschenberg.de) <magistrat@rauschenberg.de>; Stadt Stadtallendorf (magistrat@stadtallendorf.de) <magistrat@stadtallendorf.de>; Stadt Wetter (info@wetter-hessen.de) <info@wetter-hessen.de>
Cc: Neidel, Peter <NeidelP@Marburg-biedenkopf.de>; Kräling, Aleksander <KraelingA@marburg-biedenkopf.de>; Fett, Barbara <FettB@marburg-biedenkopf.de>; Waldhauser, Thomas <WaldhauserT@marburg-biedenkopf.de>; Ziegler, Klaus <ZieglerK@marburg-biedenkopf.de>; Kreistagsbuero <Kreistagsbuero@marburg-biedenkopf.de>; Hirth, Volker <HirthV@marburg-biedenkopf.de>
Betreff: Regionaler Nahverkehrsverband - Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Verbandsversammlung / den Vorstand
Priorität: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Verbandsmitglieder,

im Nachgang zur Kommunalwahl vom 15.03.2026 geben wir Ihnen folgende Erläuterungen zur künftigen Besetzung unserer Verbandsgremien:

Die Zusammensetzung der RNV-Verbandsversammlung ergibt sich aus § 5 der Verbandsatzung. Die Mitglieder der VV werden von der jeweiligen Vertretungskörperschaft (der Mitgliedskommunen) gewählt. Für jedes Mitglied der VV ist auch ein/e Vertreter/in zu wählen.

Der RNV-Verbandsvorstand besteht gem. § 9 der Satzung aus der zuständigen Dezernentin bzw. dem Dezernenten des Landkreises, einem/einer Stellvertreter/in sowie fünf weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden von der Verbandsversammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Für Zweckverbände nach dem KGG, wie den RNV, regelt § 15 (2), S. 2 KGG, dass die Vertreter/innen der Gemeinden für die Verbandsversammlung von ihren Gemeindevertretungen für deren Wahlzeit gewählt werden. Nach den gesetzlichen Regelungen müssen die Vertreter/innen nicht Mitglied der gemeindlichen Gremien sein. Gem. § 7 (2) KGG i. V. m. § 21 (1) HGO sind vielmehr Bürger/innen wählbar, die sich in der Gemeinde allgemeinen Ansehens erfreuen und das Vertrauen ihrer Mitbürger/innen genießen.

Die aktuelle RNV-Satzung fügen wir als pdf-Datei bei.

Als Termin für die konstituierende Sitzung der RNV-Verbandsversammlung ist (Stand: jetzt) **Donnerstag, der 26. November 2026, ab 17:00 Uhr** vorgesehen. Der Veranstaltungsort wird zu gegebener Zeit mit der Einladung mitgeteilt.

Wir bitten Sie, uns Ihre gewählten Mitglieder für die RNV-Verbandsversammlung sowie die Vertreter/in sobald wie möglich, spätestens jedoch bis **30. September 2026**, mit Kontaktdaten (möglichst mit Telefon-Nr. und E-Mail-Adresse) mitzuteilen.
Die gewählten Mitglieder und ihre Vertretungen werden gebeten, die angefügte Einwilligungserklärung zur digitalen Kommunikation auszufüllen und über Sie an unsere Geschäftsstelle zu übermitteln.

Hierfür herzlichen Dank für Ihre Unterstützung.

Für Rückfragen oder Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Volker Haupt

Volker Haupt
Geschäftsführer
Regionaler Nahverkehrsverband (RNV) Marburg-Biedenkopf und
Fachbereichsleitung Mobilität und Verkehrsinfrastruktur (MoVe)

Landkreis Marburg-Biedenkopf
Fachbereich Mobilität und Verkehrsinfrastruktur (MoVe)
Bismarckstr. 16b, D-35037 Marburg
Postanschrift: Im Lichtenholz 60, D-35043 Marburg
Telefon: +49 6421 405-1383
Fax: +49 6421 405-1445
E-Mail: HauptV@marburg-biedenkopf.de
Web: www.marburg-biedenkopf.de
www.rmv-marburg-biedenkopf.de

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten beim Kreis Marburg-Biedenkopf, Ihre Rechte und Ansprechpartner gemäß den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie unter https://www.marburg-biedenkopf.de/datenschutz.php. Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet.
» Zugelassene E-Mail-Anhänge

Versendet am 26.03.2026 14:50 UTC+01:00

Regionaler Nahverkehrsverband
Marburg-Biedenkopf

Einwilligungserklärung in die Datennutzung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Mitglieder der RNV-Verbandsversammlung,

zum besseren Austausch untereinander möchten wir Ihnen eine vollständige Adress- und Kontaktliste aller Mitglieder der RNV-Verbandsversammlung zur Verfügung stellen. Dadurch können Sie sich untereinander vernetzen, insbesondere auch zwischen Mitglied und der jeweiligen Vertretung.

Zu diesem Zweck möchten wir Ihre Daten erheben und den anderen Mitgliedern in der Kontaktliste zum vereinfachten Austausch zur Verfügung stellen: Dies umfasst Ihre personenbezogenen Daten wie Name, Anschrift, Telefonnummer und Emailadresse. Diese werden bei uns zu oben genanntem Zweck unter Beachtung der Sicherheitsstandards gespeichert und verarbeitet. Die Löschung Ihrer Daten erfolgt nach Beendigung Ihrer Tätigkeit und soweit keine gesetzlichen Regelungen dagegenstehen. Der Nutzung Ihrer Daten können Sie jederzeit widersprechen.

Dazu bitten wir Sie, folgende Erklärung

- anzukreuzen, auszufüllen
- zu unterschreiben
- und an uns zurückzusenden (gerne auch als Scan, per E-Mail).

☐ Ja, ich bin damit einverstanden, dass meine folgenden Daten zum oben genannten Zweck gespeichert, zur Kontaktaufnahme genutzt und den anderen Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Weitere Informationen zum Datenschutz können Sie bei uns einsehen oder unserer Homepage des Landkreises entnehmen.

Vorname: _____

Name: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl und Ort: _____

_____ _____

Ort, Datum, Unterschrift

NEUFASSUNG

Satzung des Regionalen Nahverkehrsverbandes (RNV) Marburg-Biedenkopf

Präambel

Aufgrund der §§ 1, 2, 5 und 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I. S. 307) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2019 (GVBl. I. S.416) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 19.01.2023 folgende Neufassung der Satzung des Regionalen Nahverkehrsverbandes Marburg-Biedenkopf (RNV) beschlossen:

§ 1 Mitglieder, Name, Sitz

(1) Der Landkreis Marburg-Biedenkopf, die Städte Amöneburg, Biedenkopf, Gladenbach, Kirchhain, Neustadt, Rauschenberg, Stadtallendorf und Wetter sowie die Gemeinden Angelburg, Bad Endbach, Breidenbach, Cölbe, Dautphetal, Ebsdorfergrund, Fronhausen, Lahntal, Lohra, Münchhausen, Steffenberg, Weimar und Wohratal bilden einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG).

(2) Der Zweckverband führt den Namen „Regionaler Nahverkehrsverband Marburg-Biedenkopf" (RNV) mit Sitz in Marburg.

(3) Der RNV ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

§ 2 Aufgaben, Befugnisse

(1) Der RNV nimmt die Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) für den Landkreis Marburg-Biedenkopf als Aufgabenträger gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den ÖPNV in Hessen (ÖPNVGH) i. d. jeweils geltenden Fassung wahr, soweit er damit im Rahmen der Geschäftsbesorgung beauftragt ist.

(2) Die Aufgabenerfüllung dient der Wahrnehmung der öffentlichen Interessen am ÖPNV im Zuständigkeitsbereich der in § 1 genannten Städte und Gemeinden.

(3) Für das Verbandsgebiet seiner Mitglieder soll der RNV eine angebotsorientierte ÖPNV-Erschließung und –Bedienung entsprechend dem jeweils gültigen lokalen Nahverkehrsplan des Landkreises Marburg-Biedenkopf sicherstellen. Dazu gehört, soweit förderrechtlich zulässig und möglich, ggf. auch die Förderung baulicher und sonstiger Maßnahmen.

(4) Zur Erfüllung des Verbandszweckes bedient sich der RNV im lokalen Busverkehr entsprechender Verkehrsunternehmen nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen.

(5) Der RNV soll dann Inhaber einer Liniengenehmigung werden, wenn sich zur Erfüllung seiner Aufgaben keine andere Möglichkeit bietet. Abs. 4 findet Anwendung.

(6) Der RNV finanziert sich durch seine Umlagen und durch Finanzmittel gem. § 13 Abs. 2. und 3.

Über die Regelungen des lokalen Nahverkehrsplanes hinausgehende verkehrliche und tarifliche Maßnahmen sind von den Zweckverbandsmitgliedern selbst oder Dritten zu finanzieren.

§ 3 Unterrichtungspflicht, Durchführung

Die Verbandsmitglieder haben den Verband über alle wesentlichen städtebaulichen Planungen, infrastrukturelle Vorhaben, die Auswirkungen auf den ÖPNV haben können, in ihrem Gebiet zu unterrichten, ihm jederzeit Auskunft zu erteilen und einschlägige Unterlagen zur Einsicht vorzulegen. Der RNV ist als Träger öffentlicher Belange entsprechend zu hören.

§ 4 Organe

Organe des RNV sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder. Der Landkreis sowie die Städte und Gemeinden sind mit je einem Mitglied in der Verbandsversammlung vertreten.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen der Hessischen Gemeindeordnung und der Hessischen Landkreisordnung für deren Wahlzeit gewählt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Mitglieder des Verbandsvorstandes und deren Stellvertretung können nicht gleichzeitig als Vertretung eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören. Beschäftigte von Verkehrsunternehmen im Verbandsgebiet können nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören.

§ 6 Vorsitz, Einberufung

(1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach einer Kommunalwahl aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter in getrennten Wahlgängen.

(2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sieben Tage liegen. In eiligen Fällen kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende die Ladungsfrist auf drei Tage abkürzen; hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung oder der Vorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.

(4) Zu ihrer ersten Sitzung nach einer Kommunalwahl wird die Verbandsversammlung von der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten des Landkreises Marburg-Biedenkopf einberufen.

§ 7 Zuständigkeit

Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch das KGG zugewiesenen Aufgaben. Sie kann die Entscheidung über folgende Aufgaben nicht übertragen, auch nicht an den Verbandsvorstand:

a) Die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Verbandsvorstandes,

b) die Entlastung des Verbandsvorstandes,

c) der Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,

d) den Beschluss des Wirtschaftsplanes incl. Stellenplan und die Festsetzung des Investitionsprogramms,

e) die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen im Sinne des § 51 Nr. 5, 8, 9, 15 und 17 HGO,

f) die Festlegung der Umlagen der Mitglieder gem. § 13 Abs. 2 und 3,

g) die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung, insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,

h) die Feststellung Mitwirkung bei der Fortschreibung und grundhaften Änderung der angebotsorientierten ÖPNV-Bedienung im Zuge des Nahverkehrsplans,

i) den Ausschluss von Mitgliedern und

j) die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 8 Beschlussfähigkeit, Stimmverteilung, Abstimmung, Niederschrift

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind. § 53 HGO gilt entsprechend.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das KGG oder die Verbandssatzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Beschlüsse über die Änderung der Verbandsaufgaben oder der finanziellen Regelungen in § 13 Abs. 2 und 3, bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern nach § 18 Ziffer 1 und 2 sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

(3) Jede/r Vertreterin/Vertreter eines Verbandsmitgliedes hat in der Verbandsversammlung eine Stimme. Bei Beschlüssen und Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen über 25.000 € hat der Landkreis Marburg-Biedenkopf ein Vetorecht. Das Vetorecht kann durch eine qualifizierte Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßigen Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung überstimmt werden.

(4) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung der Verbandsversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Aus dieser muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Die Niederschrift soll den stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsversammlung innerhalb von vier Wochen nach der jeweiligen Sitzung zugänglich gemacht werden.

Über Einwendungen gegen die Niederschrift, die innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich eingereicht werden müssen, entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 9 Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus der zuständigen Dezernentin bzw. dem zuständigen Dezernenten des Landkreises Marburg-Biedenkopf, einem/r Stellvertreter/in sowie fünf weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden von der Verbandsversammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Wahlzeit der kommunalen Vertretungskörperschaften. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes können nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören.

Der Verbandsvorstand bleibt bis zum Amtsantritt des neugewählten Vorstandes im Amt.

(2) Die zuständige Dezernentin bzw. der zuständige Dezernent des Landkreises Marburg-Biedenkopf führt den Vorsitz des Verbandsvorstandes.

(3) Die bzw. der Vorsitzende der Verbandsversammlung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

(4) Die Tätigkeit der Mitglieder des Verbandsvorstandes ist ehrenamtlich. Durch Geschäftsanweisung können Aufgaben auf die Geschäftsführung übertragen werden.

§ 10 Zuständigkeit, Leitung

(1) Der Verbandsvorstand besorgt die laufende Verwaltung des Verbandes. Der Verbandsvorstand vertritt den Verband nach außen durch seine Vorsitzende oder durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden; § 71 Abs. 2 HGO gilt entsprechend.

(2) Die Sitzungen des Vorstandes werden von der Verbandsvorsitzenden oder dem Verbandsvorsitzenden, im Fall einer Verhinderung von der Stellvertretung, geleitet.

§ 11 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Niederschrift

(1) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß (§ 6 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend) eingeladen ist und mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme; Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden oder der Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Die Regelung in § 8 Abs. 3 ist zu beachten.

(3) Über den Inhalt der Sitzung des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen; § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Die Geschäftsführung des RNV nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.

§ 12 Geschäftsstelle, Geschäftsführung

(1) Der Zweckverband unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben an seinem Sitz eine Geschäftsstelle. Die notwendigen Räumlichkeiten, die Einrichtung und den Bürobedarf stellt der Landkreis Marburg-Biedenkopf unentgeltlich zur Verfügung.

(2) Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin geführt. Er/Sie wird durch zwei gleichberechtigte Stellvertreter/innen (kaufmännischer und technischer Bereich) vertreten. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin, die Stellvertreter/innen sowie ggf.

weitere Personale werden vom Landkreis Marburg-Biedenkopf beigestellt und vergütet. Personal kann der Verband selbst nur im Rahmen eines eigenen Stellenplanes einstellen.

(3) Das Nähere (Aufgaben und Pflichten der Geschäftsführung) regelt eine vom Verbandsvorstand beschlossene Geschäftsordnung.

§ 13 Verbandswirtschaft

(1) Gemäß § 18 Abs. 2 KGG finden für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des RNV die Vorschriften des Landes Hessen für Eigenbetriebe sinngemäße Anwendung.

(2) Zur Finanzierung der nach § 2 übernommenen Verpflichtungen, zur Finanzierung von Investitionen im ÖPNV und zur Deckung von Verwaltungsaufgaben erhält der Zweckverband außer seinen sonstigen Einnahmen jährlich Umlagen seiner Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung des Verbandes beschlossen werden. Grundlage für die Umlage ist die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner auf der Basis der vom Hessischen Statistischen Landesamt jeweils jährlich neu herausgegebenen Daten zum 30.06. des Vorjahres.

Die Umlagenhöhe darf zwei Euro pro Einwohnerin und Einwohner und Jahr nicht übersteigen.

(3) Der Landkreis Marburg-Biedenkopf trägt den jährlichen Verlust des Verbandes.

(4) Die Höhe des Stammkapitals wird auf 25.564,59 € festgelegt.

(5) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt gemäß Abs. 1 i. V. m. § 27 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen nach Beschluss der Verbandsversammlung. Das im Übrigen zuständige Rechnungsprüfungsamt ist die Revision des Landkreises Marburg-Biedenkopf.

§ 14 Kassen- und Kreditwirtschaft

Die Kassen- und Kreditwirtschaft wird beim Zweckverband geführt. Näheres regelt die Geschäftsordnung und die Geschäftsführung des RNV.

§ 15 Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung

(1) Die Tätigkeit in der Verbandsversammlung und im Verbandsvorstand ist ehrenamtlich.

(2) Eine Entschädigung für die Tätigkeit kann gewährt werden. Das Nähere regelt eine Entschädigungssatzung.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Verbandssatzung, ihre Ergänzungen oder Änderungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen seitens des Verbandes werden im Internet bekannt gemacht. Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch Bereitstellung auf der Internetseite (www.rnv-mobil.de) unter Angabe des Bereitstellungstages. Der Hinweis auf die Bekanntmachung im Internet und der Internetadresse werden im Hinterländer Anzeiger und in der Oberhessischen Presse veröffentlicht. Die öffentliche Bekanntmachung im Internet ist mit Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.

Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, werden sie öffentlich ausgelegt. In diesem Falle ist vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen nach Maßgabe des Satzes 1 unter Bezeichnung des Gegenstandes bekannt zu machen, wo und für welchen Zeitraum die Auslegung erfolgt. Gleiches gilt, wenn durch Rechtsvorschrift ohne nähere Bestimmung eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist.

(2) Der Vorstand des RNV ist ermächtigt, die Verbandssatzung mit Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde für den Zweckverband namens des Verbandsvorstandes nach Abs. 1 bekannt zu geben.

§ 17 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Das Ausscheiden von Mitgliedern ist möglich

1. auf Antrag des Mitgliedes,
2. durch Ausschluss des Mitgliedes durch die Verbandsversammlung und
3. durch Kündigung aus wichtigem Grunde (§ 21 (2) KGG)

mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so hat es keinen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen. Es ist verpflichtet, den in Folge des Ausscheidens dem Zweckverband und den anderen Verbandsmitgliedern entstehenden, ausscheidungsbedingten Mehraufwand vollständig auszugleichen.

§ 18 Auflösung des Zweckverbandes

Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbandes nach dem Verhältnis der in den letzten drei Haushaltsjahren gem. § 14 Abs. 2 zu zahlenden Umlagen der Mitglieder verteilt.

Die Verbandsmitglieder können weitere Vereinbarungen über die Verteilung des verbleibenden Vermögens treffen. Die Abwicklung wird durch den Verbandsvorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung durchgeführt.

§ 19 Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung

Auf den Zweckverband finden ergänzend die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht das KGG oder diese Verbandssatzung etwas anderes bestimmen.

Die Satzung tritt ab 26.03.2023 in Kraft.

Regionaler Nahverkehrsverband

Marburg-Biedenkopf (RNV)

Marian Zachow

Vorstandsvorsitzender